

anderen, geringer entlohnten Beschäftigung auf die Dauer bis zu drei Monaten oder Versetzung in eine niedrigere Funktion, Aberkennung des persönlichen Ranges."

Quelle: „Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts“, (s.o.), S. 263, 266.

Gesetzliche Grundlage für die Arbeitsdisziplin der Angestellten in Regierungs-, genossenschaftlichen und öffentlichen Betrieben und Ämtern sind die vom Rat der Volkskommissare der UdSSR am 18. Januar 1941 erlassenen „Normalregeln für die innere Arbeitsorganisation“:

DOKUMENT 98

(SOWJET-UNION)

Normalregeln für die innere Arbeitsorganisation:

V. Strafen.

19) Jede Verletzung der Arbeitsdisziplin zieht eine disziplinarische Strafe oder gerichtliche Verfolgung nach sich.

20) Für Verletzungen der Arbeitsdisziplin werden die folgenden Disziplinarstrafen verhängt:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) strenger Verweis
- d) Versetzung zu anderer, geringer bezahlter Arbeit auf die Dauer von höchstens drei Monaten, und Versetzung in eine niedrigere Stellung.

21) Ein Gehalts- oder Lohnempfänger, der ohne ausreichenden Grund zu spät zur Arbeit kommt, vorzeitig zum Mittagessen geht, zu spät vom Mittagessen zurückkommt, seine Arbeit in einem Unternehmen (Büro) vorzeitig verlässt oder während der Arbeitszeit bei der Arbeit Müßiggang treibt, ist durch die Verwaltung in der folgenden Weise zu bestrafen:

.....

(es folgen die in Absatz 20 a-d aufgezählten Strafen)

22) Die Verwaltung des Unternehmens (Büros) hat eine Strafe zu verhängen, sobald ihr die Verletzung bekannt wird.

In UNGARN ist die Arbeitsdisziplin im Arbeitsgesetzbuch geregelt:

DOKUMENT 99

(UNGARN)

Arbeitsgesetzbuch Verletzungen der Disziplin.

Artikel 112:

Ein Arbeiter macht sich einer Disziplinarverletzung schuldig, wenn er

- (1) bei der Ausführung seiner Arbeit ein Vergehen oder unter sonstigen Umständen ein schweres Vergehen begeht,
- (2) sich in einer Weise verhält, welche Feindseligkeit gegen die staatliche und soziale Ordnung der Volksdemokratie erkennen lässt,
- (3) die Regeln der Arbeitsdisziplin, der Wirtschaftsplanung oder der sozialistischen Arbeitsmoral verletzt,
oder
- (4) ein skandalöses oder unmoralisches Leben führt oder sich in einer Weise verhält, die ihn als unwürdig erscheinen lassen, mit Arbeit betraut zu werden.